

### Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800). Vom 13. Sept. 1916.  
Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird als die nach § 7 Absatz 1 a der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) zuständige Stelle die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. bestimmt.

Berlin, den 13. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batocki.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in geeigneter Weise zur Kenntnis der beteiligten landwirtschaftlichen Kreise zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wäre erneut darauf hinzuweisen, daß Gersteverkäufe für Betriebe mit Kontingent auf Gerstebezugscheine lediglich durch die hiesige Geschäftsstelle der Reichsgersten-Gesellschaft — nämlich durch die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen — oder durch deren Unterkommissionäre, die sich als solche ausweisen können, vermittelt werden dürfen.

Gießen, den 22. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

betreffend den Abfah von Sauerkraut.

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin hat auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers beschlossen, vom 1. Oktober 1916 ab den Abfah von Sauerkraut allgemein freizugeben, wenn die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

- I. a) Beim Abfah durch den Hersteller frei Verladung des Herstellers für 50 Kilo ohne Verpackung 11,— M.
- b) beim Abfah in Gebinden von 50 Kilo und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilo 12,— "
- c) beim Abfah in Gebinden unter 50 Kilo frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilo 12,50 "
- II. Beim Abfah an den Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 50 Kilo 16,— "
- III. Die Erzeugerpreise sind auch solchen Verbrauchern zu gewähren, die mindestens 50 Zentner auf einmal abnehmen.
- IV. Die Preise unter I dürfen auch vom Händler nicht überschritten werden.
- V. Die Gebinde dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden und müssen, wenn Rückgabe vereinbart ist und in brauchbarem Zustande erfolgt, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

Bis zum 30. September 1916 ist der Abfah von Sauerkraut an die vorstehenden Preise nicht gebunden.

Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75, 13. September 1916.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.  
Köhler.

Betr.: Web-, Woll- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen, Grohh. Polizeiamt Gießen, sowie die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es sind uns Klagen darüber mitgeteilt worden, daß viele Hausierer sich an die Notwendigkeit der Bezugscheine überhaupt nicht halten und auch kleinere Geschäfte nach wie vor Waren ohne Bezugscheine abgeben.

Wir beauftragen Sie, die Gewerbetreibenden und Hausierer auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1. Jz., Kreisblatt Nr. 64, nochmals hinzuweisen und die Vertriebe in geeigneter Form überwachen zu lassen.

Das Polizeipersonal ist anzuweisen, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: wie oben.

### An die Grohh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Unter Hinweis auf den Inhalt vorstehender Verfügung werden Sie beauftragt, den Hausierhandel zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

betreffend Schlachtverbote vom 15. Sept. 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515 und Regierungsblatt S. 185) bestimmen wir zur Ergänzung und in Wänderung unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 (Regierungsblatt S. 58) und unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1916 (Regierungsblatt S. 110) das Nachstehende:

I. Der § 1 unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 erhält folgende Fassung:

„Das Schlachten und der Verkauf zum Schlachten folgender Tiere ist verboten:

- a) Kühe, Rinder, Kalbinnen und Sauen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist;
- b) Milchkühe;
- c) weibliche zur Nachzucht geeignete Kühe;
- d) weibliche und kastrierte männliche Jungriinder von 2 Monaten bis 2 Jahren;
- e) Schafämmer;
- f) weibliche Ziegen jeden Alters, auch weibliche Ziegenämmer.“

II. Der § 4 der Bekanntmachung vom 15. März 1916 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von dem Verbot in § 1 können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Kreisamt zugelassen werden. Sie sind zu beschränken auf nicht trächtige Kühe, Jungriinder, weibliche Kühe und weibliche Ziegen, die nach sachverständigem Ermessen zur weiteren Haltung und zur Zucht ungeeignet sind.“

Darmstadt, den 15. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Pombergk.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Grohh. Polizeiamt Gießen und Grohh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen und der Befolg zu überwachen.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Die Einführung von Freizügigkeitsbrotmarken.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, alsbald festzustellen, ob sich in Ihrer Gemeinde noch eingelöste Brotmarken anderer hessischer Kommunalverbände (Freizügigkeits-Brotmarken) aus dem am 15. August 1916 abgelaufenen Erntejahr 1915/16 befinden. Inwieweit dies der Fall ist, sind diese zu sammeln und so baldmöglichst und spätestens bis zum 5. Oktober 1916 einzulösen. Nach diesem Termin etwa einlaufende Brotmarken des alten Erntejahres können nicht mehr angenommen werden.

Brotmarken des eigenen Kommunalverbandes sind nicht vorzuliegen.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Bezugscheinausfertigung für Web-, Wirk- und Strichwaren.

### An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Allendorf an der Lunda, Grohen-Buseck, Grohen-Linden, Grünberg, Neuhelheim, Hungen, Klein-Linden, Lang-Söns, Lich, Lollar und Lendorf.

Bei Ausfertigung der Bezugscheine werden wir von dem persönlichen Erscheinen der Antragsteller absehen und ermächtigen Sie, bei Ausfertigung der Bezugscheine nur die Notwendigkeit der Anschaffung zu bescheinigen, nicht aber den Bezugschein selbst auszustellen.

Wir beauftragen Sie, vorstehende Ermächtigung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.



### Bekanntmachung.

Betr.: Nichtpreise für Geflügel.

Auf Grund der Beschlüsse der Preisprüfungsstelle für die Probung Oberhessen werden folgende Nichtpreise für Geflügel (Schlachtgeflügel) mit sofortiger Wirkung für den Bezirk des Kreises Sieben festgesetzt:

#### I. Gänse:

Einkaufspreis vom Züchter (Landwirt):		
Wetterauer Landgänse im Gewicht von 6—10 Pfund	Schlachtgewicht	das Pfund 1.70 Mf.
Aber 10 Pfund	Schlachtgewicht	das Pfund 1.90 Mf.

Das Schlachtgewicht versteht sich für nicht ausgenommene Gänse mit Kopf, jedoch ohne Vorderflügel. Beim Verkauf nach Lebendgewicht durch den Züchter ermäßigt sich der Pfundpreis um etwa 20%.

Die lebenden Gänse kosten also:  
im Gewicht von 7—10 Pfund . . . . . das Pfund 1.40 Mf.

Verkaufspreis für Händler an Verbraucher:		
Gänse im Gewicht von 6—10 Pfund	Schlachtgewicht (nicht ausgenommen)	das Pfund 1.80 Mf.
Für ausgenommene und gerupfte Ware	das Pfund	2.00 Mf.
Gänse im Gewicht von über 10 Pfund	Schlachtgewicht (ausgenommen)	das Pfund 2.00 Mf.
gerupft und zubereitet	das Pfund	2.20 Mf.

#### II. Enten:

Einkaufspreis vom Züchter (Landwirt):		
Enten im Gewicht v. 2—3 Pfd.	Schlachtgewicht	das Pfund 1.90 Mf.
über 3 Pfund	Schlachtgewicht	das Pfund 2.00 Mf.

Der Schlachtgewichtspreis versteht sich für ausgenommene Enten mit Flügel.

Beim Verkauf nach Lebendgewicht hat sich der Pfundpreis um etwa 25% von vorstehendem Schlachtgewichtspreis zu ermäßigen.

Verkaufspreis für Händler an Verbraucher:  
Ein Aufschlag von 20 Pfg. für das Pfund von obestehendem Einkaufspreis.

#### III. Hähne und Hühner:

Einkaufspreis vom Züchter (Landwirt):  
1. Junge Hähne, geschlachtet und ausgenommen das Pfund 1.80—1.90 Mf. (Gefieder abgenommen.)  
Beim Verkauf nach Lebendgewicht ermäßigt sich der Pfundpreis um etwa 20%.

Verkaufspreis für Händler an Verbraucher:  
Ein Aufschlag von 20 Pfg. auf das Pfund von obigem Verkaufspreis wird als angemessen bewilligt.  
2. Hühner (Suppenhühner).

Einkaufspreis vom Züchter (Landwirt):		
Bei einem Schlachtgewicht bis zu 3 Pfd.	das Pfund	1.50 Mf.
Bei einem Schlachtgewicht über 3 Pfd.	das Pfund	1.65 Mf.

Die Preise verstehen sich für ausgenommene Ware, Gefieder abgenommen.  
Beim Verkauf nach Lebendgewicht hat sich der Pfundpreis um etwa 20% zu ermäßigen.

Verkaufspreis vom Händler an die Verbraucher:  
Für ausgenommene und gerupfte Ware ist ein Preisaufschlag von 20 Pfg. auf das Pfund vom Einkaufspreis angemessen.

3. Alte Hähne: Vier gelten die Preise für Suppenhühner.

Sieben, den 15. September 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Sieben und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen und zur Kenntnis der Geflügelhändler und Händlerinnen zu bringen. Die Einhaltung der festgesetzten Nichtpreise ist auch von den Ortsbehörden zu überwachen. Die Händler haben die Einkaufspreise in das vorgeschriebene Kundenbuch einzutragen. Buchführungspflicht ist bereits angeordnet. Die Ausfuhr von Geflügel aus Hessen ist verboten. Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Kreis nach anderen hessischen Kommunalverbänden ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kreisamts zulässig.  
Sieben, den 15. September 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr. Fahrradbereinigung.

Durch Erlaß des Kriegsministeriums ist die Meldefrist der nicht freiwillig abgelieferten Fahrradbereinigungen bis zum 15. Oktober 1916 hinausgeschoben worden. Die Großh. Bürgermeistereien werden beauftragt, dies wiederholt öffentlich bekannt zu geben

solwie diejenigen Personen, die schon eine Meldung abgegeben haben, darauf aufmerksam zu machen, daß eine nochmalige Gelegenheit zur freiwilligen Ablieferung am 29. und 30. Ipd. Mts. in Sieben bei der Sammelstelle, Liebigstraße Nr. 3, (Getreidelager von Bär & Wetterbahn) gegeben ist. Allen Personen, die die freiwillige Ablieferung vorziehen, sind die abgegebenen Meldungen wieder als überflüssig zurückzugeben.

Sieben, den 23. September 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. Mts. als verheut zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum keine Kreise.
2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Stade, Minden, Cassel, Coblenz, Trier, Oberbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Leipzig, Mannheim, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck in Oldenburg, Braunschweig, Oberelsaß, Lothringen.

Sieben, den 25. September 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Queckborn; hier Drainagekosten.

In der Zeit vom 6. bis einschließlich 13. Oktober l. J. liegen werktags auf Großh. Bürgermeisterei Queckborn die beiden Ausschläge der Zinsen für Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Queckborn schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 17. September 1916.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster und Eittingshausen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 23. Oktober lfd. J. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Münster zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. der Sonderentwurf über Herstellung von Gräben in Flur V und VI,
  2. der Sonderentwurf über Verbesserung der Wiesen in Flur III der Gemarkung Münster und Flur II der Gemarkung Eittingshausen einschließlich Regulierung des Wessersbades,
  3. der Sonderentwurf zum Durchstich des Reichersbades zwischen Kreisstraße und Wetter,
  4. Abschrift der Beschlüsse vom 7. August lfd. J. zu obigen Entwürfen und über Weg 16 nebst Lageplan,
  5. Abschrift des Prüfungsprotokolls vom 20. September 1916.
- Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst, Dienstag, den 24. Oktober lfd. J., vormittags von 10 bis 11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen, einzureichen.

Friedberg, den 20. September 1916.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

### Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Sieben.

Betr.: Die Veranstaltung von Verlosungen innerhalb des Großherzogtums.

Der Probstei-Kirchenvorstand zu St. Peter in Worms beabsichtigt, zum Besten der Wiederherstellung des Wormser Domes vier weitere Geldlotterien (3. bis 6. Reihe) zu veranstalten; die Ziehung der ersten der 4 auszuspielenden Reihen (3. Serie) soll am 24. März 1917 stattfinden.

Großh. Ministerium d. F. hat die nachgezeichnete Erlaubnis zur Veranstaltung dieser Verlosungen unter der Bedingung erteilt, daß in jeder Reihe bis zu 100 000 Lose zu 3 Mark das Stück ausgegeben werden.

Der Vertrieb von 30 000 Lose jeder Reihe ist im Großherzogtum gestattet; diese Lose müssen mit dem hessischen Zulassungstempel versehen sein.